Beilage zu Nr. 147 des Bremer Handelsblattes.

Die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniß unserer Zeit gegen die Noth der Mißernte.

III.

Es ist eine notorische Thatsache, daß die Unterschiede zwischen hohen und niedrigen Preisen der nothwendigen Lebensmittel in der neueren Zeit gegenüber der früheren kleiner geworden sind — sowohl die Preisschwankungen zwischen verschiedenen Zeiten, als die Preisdifferenzen zwischen verschiedenen Orten. Die Haupturſache dieser Erscheinung liegt — ich kann hier die ausführliche Begründung bei Seite lassen — in der Erleichterung des Verkehrs; ebendeshalb tritt sie mit so großer Stärke seit der Einführung der neuen Transportmittel auf. Die Grenzen der Länder haben von ihrer Bedeutung, die Territorien zu trennen und der nationalen Isolirung des Handels und der Arbeitstheilung Vorschub zu leisten, außerordentlich viel verloren. Alle wirkungsreichen Erscheinungen des materiellen Güterlebens verbreiten ihre Ergebnisse über die sämmtlichen vom Handel überhaupt umspannten Länder, und die elementaren Kräfte, welche heutzutage auf die locale Bestimmung auch der Preise der nothwendigen Lebensmittel wirken, sind so zu sagen über die ganze Erde verbreitet. Es ist eine einfache Folge dieser Verkettung des Güterlebens aller Länder, daß die statistischen Arbeiten, welche dem Verkehrsstand eines Landes ein Fundament für die Handelsoperationen in den Zeiten einer Mißernte geben sollen, sich nicht beschränken dürfen auf das Territorium des Heimathstaates. Man muß die Production und den Consum, die Aus- und Einfuhr, das muthmaßliche und wirkliche Ernteergebniß in dem Mißjahre von allen Ländern, welche in dem Getreidehandelsverkehr eine Rolle spielen, sich vergegenwärtigen können, wenn man mit dem Grade von Sicherheit, der für uns Menschenkinder möglich ist, das Heimathland gegen die Noth der Mißernte schirmen und zugleich von dem Verkehrsstande verderbliche Verluste fern halten will. Für Leute, deren Wimpern leicht zucken, wenn sie ein sehr fernes Ziel ins Auge fassen sollen, kann man hinzufügen: in dem Maße, als man sich der Erfüllung jener Forderung nähert, verwirklicht sich auch die Lösung einer freilich schwierigen Aufgabe; oder: schon jetzt ist die Speculation des Getreidehändlers in demselben Maße eine gesicherte, als er das Ergebniß derselben Forderung gleichviel wie herauszurechnen oder herauszufühlen versteht. In unseren Verkehrsverhältnissen werfen sich alle Völker Europas mit wirksamem Begehr nicht nur auf die Gesammtproduction Europas, sondern auch auf die der übrigen Welttheile. Auch jene Länder erfahren das alsbald, welche in demselben Jahr, in welchem andre von einer Mißernte heimgesucht worden, eine durchschnittliche oder auch eine sehr reichliche Ernte einheimsen konnten. In Kauf und Verkauf der Gesammtproduction sind sie sich alle Concurrenten, und das reichlich produzirende Land hat vor dem mit Mißwachs heimgesuchten, soweit nicht der Verkehr durch Verbote behindert wird, hauptsächlich nur die Differenz der Transportkosten im Preise der Früchte zu seinen Gunsten. Der Verkehrsstand jedes Landes muß deshalb auch zu erfahren suchen, welches Quantum jedes auswärtige Volk begehren und welches es abgeben wird. Es ist keine Fiction, sondern ein wirkliches Vorkommniß des Lebens, daß Länder mit einer reichen Ernte auch wohl daran gehen müssen eine Einfuhr zu bewerkstelligen, wenn auf ihren einheimischen Märkten ein ihrem eventuellen Versorgungslande entgegengesetzt wohnender Nachbar wegen seiner Mißernte als Käufer auftritt. — Im Allgemeinen macht sich das Streben der beregten Forderung zu genügen, nicht nur wie wir bemerkten in jedem richtig speculirenden Getreidehändler geltend, sondern es sucht sich auch das Publikum in Masse Aufklärung über dieselben Fragen zu verschaffen. Sowie die ersten unwillkommenen Töne von einer Mißernte erklingen, ziehen mündliche und schriftliche Berichte die fraglichen Notizen über alle Länder in den Kreis der Besprechung. Nicht die Sache unterbleibt, weil man sie von den Seiten aus unterläßt, von welcher aus sie überhaupt oder mindestens relativ am besten erledigt werden könnte; sie wird vielmehr wirklich durchgeführt, aber in einer Art, daß man oft mehr Nachtheil zu gewahren glaubt, als wenn Niemand ein öffentliches Wort über eine für alle Menschen wichtige Lebensfrage fallen ließe. Zum Mindesten hat der Eigennutz, die Hinterlist, die Kurzsichtigkeit in der Beobachtung oder in der Schlußfolgerung, der Leichtsinn, ebenso Wind und Sonne für sich wie die ihm gegenüberzustellenden Lichtseiten der menschlichen Individualität. Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen bringen mit einer für die Rechtzeitigkeit der Handelsoperationen hinlänglich genügenden Geschwindigkeit aus allen Theilen der Erde Nachrichten über Ernte-Hoffnungen und Befürchtungen, Ernte-Ausfälle und Ueberschüsse, denn jedes Land ist unter die Controle der öffentlichen Beobachtung gestellt und in jedem Lande fühlt man, daß die Elemente der Berechnung nur auf der breiten Basis der über alle Productions- und Consumtionsländer ausgedehnten Untersuchung gewonnen werden können. Aber welche kostbare Zeit vergeht in dem Mißjahre, bis sich aus den widersprechenden Berichten, den Spiegelbildern der entgegengesetzten Wünsche, Interessen und Sorgen, ein einigermaßen sicheres Urtheil über den Ausgangspunkt der Handelsoperationen bilden kann. Von den Stellen, von welchen auch nach der Meinung des Publikums wie des Handelsstandes, die umfassendsten und sichersten statistischen Nachweise auf officiellem Wege durch Anfragen an Landesregierungen, durch die Gesandtschaften und die Consulate gewonnen werden können, pflegen die Mittheilungen, wenn sie nicht ganz ausbleiben, erst dann in diesem oder jenem Grade der Vollständigkeit und Sicherheit zu kommen, wenn die Befürchtungen oder die Gründe derselben eine sehr bedrohliche Gestalt angenommen haben. Und doch ist auch das nicht zu vergessen, daß die statistische Disciplin mit ihren jetzt in allen Ländern arbeitenden Jüngern gegenwärtig unendlich mehr wie noch vor einem Decennium zur Lösung dieser Aufgabe fähig ist. Die Statistiker wie die Regierungen, welche die statistischen Arbeiten fördern, haben aus mancherlei Gründen die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Verständigung über so manche Aufgaben der Statistik erkannt. Sie haben bereits auf Congressen, auf welchen sich ausgezeichnete Arbeiter aus allen civilisirteren Ländern in mündlichem Verkehr rasch verständigen konnten, Einigungen über sehr wichtige Untersuchungsgegenstände herbeigeführt. Die Arbeitskräfte sind da, die Organisirung ist eingeleitet, um auch dem werdenden Leben in dieser Frage die feste Stütze der statistischen Forschung und Beweisführung angedeihen zu lassen. Wo es nothwendig wäre, einheimische Arbeitskräfte auf fremden Territorium unmittelbar in Activität zu setzen, könnte, sollte man passende Handhaben zur Durchführung der erforderlichen Aufträge aufstellen, zumal von größeren Staaten aus. Die Regierungen werden sich der Einsicht in die Folgen der Thatsache nicht verschließen können, daß in der neueren Zeit eben durch die außerordentlichen Erleichterungen des Transportes und die daraus resultirende Steigerung der internationalen Arbeitstheilung der auswärtige Handelsverkehr für alle Völker eine sehr gesteigerte Bedeutung erlangt hat — auch im Vergleich zu dem ersten Viertel unseres Jahrhunderts. Nimmt man die unleugbare Steigerung der Wichtigkeit der materiellen Interessen für den Gesammtbestand auch der sittlichen und politischen Güter der Völker hinzu, so wird man sich der Folgerung nicht entziehen können, daß die Instructionen und Qualificationsbedingungen der auswärtigen Gesandtschaften einer Revision zu unterziehen sind und die Arbeitsleistungen auswärtiger Consulate von Tag zu Tag werthvoller und unerläßlicher werden. Mit anderen Worten, wenn man die beregten statistischen Forschungen sammeln oder anstellen lassen will, so ist die Frage an welche Arbeitskräfte im Auslande sich statistische Centralstellen des Inlandes passend anlehnen können, unschwer zu beantworten. Bei den wirklichen Erhebungen statistischer Nachweise, zumal im ferneren Auslande kann man sich soweit ein Ueberschuß der Ernte in Frage kommt, auf die eigentlichen Halmfrüchte beschränken, welche Gegenstände des Welthandelsverkehres geworden sind, während andere Lebensmittel wie auch namentlich die Kartoffel, deren Umsatzgebiet doch verhältnißmäßig gering ist, hauptsächlich für die Schlußberechnung des Bedarfes oder Ueberschusses eines Landes an Halmfrüchten in Frage kommen. Eine besondere Berücksichtigung verdient dann auch der Umstand, daß die Zeit der Ernte in den einzelnen Productionsländern je nach den Bedingungen ihrer Temperatur eine sehr verschiedene ist, daß wir auf der Erdoberfläche wie den verschiedenen Jahreszeiten so auch der garbenschneidenden Sichel ununterbrochen durch den ganzen Kreislauf der Jahre hindurch folgen können — eine jener Thatsachen, welche die Geschlechter der Zeitgenossen, trotz der düsteren Prophezeihungen so vieler geistreicher Männer, welche von dem wirthschaftlichen Leben nichts als ein kleines Stück Außenseite kennen, an die providentielle Bestimmung des „weltumspannenden“ Handels mahnen können.

Karl Knies.

(Fortsetzung folgt.)

Das Recht auf Arbeit in Preußen.

Indem der Stifter der christlichen Religion seine Jünger zu dem Gebet aufforderte: „unser täglich Brod gieb uns heute“, berechtigte er sie zu der Zuversicht, daß unser Schöpfer es erhören werde, wenn die Menschen die ihnen mitgegebenen Kräfte im Schweiße des Angesichts verwenden würden.

Das Recht zu arbeiten ist ein göttliches Recht, so heilig, so unantastbar, daß es fast eine Beleidigung der menschlichen Gesellschaft ist, solches in der Form eines Grundrechts zu redigiren.

Lange bevor von Grundrechten oder gar vom christlichen Staate die Rede war, der jetzt so viel im Munde geführt wird, hatte das Allgem. Preuß. Landrecht, welches aus dem Geiste des großen, jetzt von gewisser Seite her so vielfach als unchristlich angefeindeten Friedrich II. hervorgegangen ist, das Recht, arbeiten zu dürfen, bis zum Recht auf Arbeit ausgedehnt, indem es §. 2, Tit. 19 Th. II. sagt:

„Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.“

Ueber ein halbes Jahrhundert hatte in Preußen diese gesetzliche Vorschrift bestanden, bis in der berühmten Commissions-Debatte zwischen Proudhon und Thiers im Jahre 1848 ihre Tragweite erkannt wurde. Das Gesetz ist in Preußen stehen geblieben, man hat Anstand genommen, es zu

beseitigen, aber man ist dahin gelangt, indirect weit hinter das Recht auf Arbeit zurückzugehen und sogar das Recht zu arbeiten zu verkümmern.

Das Recht zu arbeiten, ohne welches die Existenz des Menschen an sich nicht gedacht und sein Verhältniß zu Gott nicht gerechtfertigt werden kann, ist vielfach beschränkt worden. Einen guten Schritt in dieser retrograden Richtung machte in Preußen zunächst das Gesetz vom 9. Februar 1849. Seit dreißig Jahren waren die Fesseln der Gewerbe gelöst; wer arbeiten konnte, bezahlte seine Steuer; das Publikum und die Concurrenz waren seine Richter und er genoß seinen Erwerb so viel und so gut er konnte. Da kommt das Gesetz und reißt dem, der nicht die Formen und Prüfungen erfüllt hat, das Stück Brod vor dem Munde weg, das er sich verdienen kann. Ja sogar wenn er die Prüfung macht, ihn aber ein Gewerbe nicht nährt und er noch ein Nebengeschäft treiben will, verordnet der §. 29:

„Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, durch Ortsstatuten, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.“ —

Fabrikinhaber dürfen ferner Handwerks-Gesellen nur zum unmittelbaren Betrieb und zur Erzeugung ihrer Fabrikate verwenden (§. 31), ja sogar dürfen Inhaber von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerkerwaaren sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die Meisterprüfung bestanden haben (§. 33).

Es ist kaum glaublich, in wie künstlicher Weise das Gesetz, das wir nicht weiter durchgehen wollen, die Kräfte des Unternehmers untergräbt, die Hände des Arbeiters bindet, und in die belebende Wirkung der Kapitalien auf den Gewerbebetrieb störend eingreift.

Wir machen die Regierung nicht für die Autorschaft dieses Gesetzes verantwortlich, sondern nur für die Zulassung, die seitdem mit der damaligen politischen Lage zu entschuldigen versucht ist.

Aber wir fragen, ob denn jetzt und nachdem Ruhe und Ordnung, wie wir denken, genugsam hergestellt ist, andere Wege eingeschlagen sind?

Es liegt uns sehr fern, der preußischen Regierung unlautere Absichten unterzulegen, aber wir glauben, daß wie in den höheren Regionen sich entgegengesetzte Strömungen durchkreuzen, so in den unteren die unglückliche Sucht sich auszuzeichnen, alles schroffer erscheinen und empfindlicher wirken läßt, als dies ursprünglich oben gemeint sein mochte. Das Concessionswesen läßt schon der Willkühr überhaupt Thor und Thür offen, die Armengesetze, das Domicilgesetz, die beschränkte Freizügigkeit, giebt den Leidenschaften ungeheuren Spielraum, und selbst wenn wir diese in den untergeordneten Beamten nicht voraussetzen, so bleibt doch immer noch der unglückliche nie und nimmer zu beseitigende Grund für die drückende Ausführung der Gesetze durch die Unterbeamten, der Grund, den die preußische Gerichtsordnung so zart mit dem Ausdruck „subjective Dunkelheit“ bezeichnet.

So kann sich, ganz gegen den Willen der Regierung, ein gesetzlicher Terrorismus ausbilden, der eben so grausam wie jeder andere, und noch viel aufregender wirkt.

Es giebt nichts, was politisch tiefer eingriffe, das natürliche Band zwischen Volk und Regierung mehr lockerte, als die Verkümmerung des Erwerbs.

Es sind Fälle vorgekommen, daß fast die Mehrzahl der Fabrikanten einer Stadt keine Paßkarten erhielt, obgleich sie zusammen Hunderte von Arbeiter beschäftigen. Im Jahr vorher und gleich nach Ablauf eines Jahres wurden sie wieder mit Paßkarten begnadigt, ohne sich diese ungleiche Behandlung erklären zu können. Wir sagen deshalb „begnadigt“, und das regt die Leute auf, daß sie als „Gnade“ anerkennen sollen, was sie als heiliges Recht in der Brust tragen.

Dergleichen Mißgriffe verschuldet allerdings die Regierung nicht; sie kann auch bei Beschwerden ihre Behörden nicht desavouiren, aber eben deshalb sollte sie darauf denken, Alles was den Staatsbürger von dieser Seite her in seinem Erwerbe stören kann, auch gesetzlich ganz zu beseitigen, und so die Möglichkeit abzuschneiden, daß sie für Fehlgriffe vom Volke verantwortlich gemacht wird, die sie nicht verschuldet.

In Oesterreich, wo man wegen politischer Vergehen gewiß Strenge kennt, hat eine Verkümmerung des Erwerbs durch Maßregelung nie stattgefunden. Man straft die Leute, aber man sieht gern, wenn sie sich nähren können und wollen; man weiß, daß die Sorge um den Erwerb die beste Beruhigung für politische Leidenschaften ist, und darin hauptsächlich ist es zu suchen, daß dort die Zerrissenheit in der Gesellschaft und der Gemeinde bei Weitem nicht so tief, die Versöhnung und das Vergessen viel mehr vollzogen ist als in Preußen.

Man hat in letzterem Vereine zur Forthülfe der aus den Strafanstalten Entlassenen. Jetzt ist man sogar zu der Erkenntniß gekommen, daß ein hauptsächlicher Grund zu den Rückfällen der Bestraften in der Entnervung liegt, in die sie durch strenge Arbeit und zu schlechte Kost verfallen, und man bemüht sich, dem Gefangenen sein Capital, mit dem er allein sich ernähren kann, seine Körperkräfte, zu conserviren.

Aber auch auf diesem Gebiete machen sich die divergirenden Strömungen in den höheren Regionen geltend. Denn wir lesen in demselben Zeitungsblatte die erfrischende Rede des unermüdlichen Polizeipräsidenten von Hinckeldey bei der Grundsteinlegung zu dem Etablissement in Rummelsberg und die Nachricht über eine Anweisung des Ministers des Innern hinsichts der aus dem Staats- oder Communaldienst wegen politischer Gesinnungen oder Vergehen entlassenen Beamten. Der § 6 Tit. 19 Th. II. A. L. R. sagt: „Der Staat ist berechtigt oder verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt ꝛc. werde.“

Solcher Anstalten lassen sich viel denken, sie werden jetzt bei der allgemeinen Nahrungslosigkeit bis zur Kündigung der Cartelconvention mit Rußland gewünscht —, allein die Stimmen schweigen, die Herzen hoffen ängstlich und die Ansichten bescheiden sich. Anstalten, um der Nahrungslosigkeit abzuhelfen, werden kaum noch verlangt; aber Maßnahmen, die, eben weil sie in den unteren Regionen wieder zu entsetzlicher Härte führen können, weil sie dem redlichsten Willen das Schreckbild des Hungertodes im gesetzlichen Wege entgegenhalten, werden bitter empfunden und sind nicht geeignet, zu beruhigen, und in einer Zeit zu sammeln und zu kräftigen, in der das Vaterland der Kräftigung so sehr bedarf.

Wir lassen die Rede und das Referat einfach folgen. — Herr von Hinckeldey sagt:

„Das Institut (Mühle und Bäckerei) ist nicht nur für die Schutzmannschaft, sondern auch darauf berechnet, Euch (die Gefangenen) der menschlichen Gesellschaft nicht als sieche Schwächlinge, sondern als brauchbare, tüchtige Arbeiter wieder zu geben. Fasse sich Jeder von Euch an seine Brust, so wird er finden, daß er sein Unglück namentlich aus zwei Ursachen selbst verschuldet hat, aus Mangel an Gottesvertrauen und aus Mangel an Selbstvertrauen. Namentlich Euer Selbstvertrauen soll hier gestärkt werden, damit, wenn Eure Freiheitsstunde herannaht, ihr im Stande seid, Euch Euren Unterhalt durch eigene Kraft redlich zu erwerben, und damit Ihr nicht wieder Diebe und Betrüger werdet.“

Dagegen berichtet die Vossische Zeitung vom 20. Juli: „In Folge von Wahrnehmungen, daß Staats- und Communalbeamte, welche ihrer politischen Gesinnung und Wirksamkeit halber aus dem Staats- und Communaldienst entfernt worden, bald darauf leichten Zugang zu anderweiter Anstellung und Versorgung gefunden haben, und in dergleichen Stellungen häufig Gelegenheit zu einer den Staatsinteressen widerstrebenden Thätigkeit finden, hat der Herr Minister des Innern die königlichen Oberpräsidien, und dieses die Herrn Landräthe, Polizeiverwaltungen durch Circularerlaß vom 8. d. M. veranlaßt, auf die Vorstände der betreffenden Privatgesellschaften in geeigneter Weise einzuwirken, damit politisch compromittirte und deshalb entlassene Staats- und Communalbeamte nicht in dem Dienste jener Gesellschaften auf leichte Weise wieder angestellt werden.“

Zur Geschichte des französischen Schutzzollsystems.

(Correspondenz aus Brüssel. Zweiter Artikel.)

Der Colbertismus umfaßte zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile. Der eine betraf die innere Gewerbs- und Handelsthätigkeit welche in ihrem eigenen (vermeintlichen) Interesse „beschützt“, d. h. bevormundet und gemaßregelt, die andere den äußern Handel welcher zum Nutz und Frommen der erstern möglichst beschränkt werden sollte. Wir sahen zu Ende des ersten Artikels, wie der Colbertismus in seinen beiden Theilen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Physiokraten untergraben, von Turgot und Necker erschüttert, von der Nationalversammlung gestürzt wurde. In seinem ersten Theile war er es für immer; einige schüchterne Versuch welche später unter den Bourbonen zur Wiederherstellung der alten „Reglements“, der Zünfte u. s. w. gemacht wurden, blieben ohne allen Anklang und daher auch erfolglos. Die innere Handels- und Gewerbefreiheit ist in Frankreich bis zur Stunde so ziemlich aufrecht halten worden. In seinem zweiten Theile hingegen, was nämlich den internationalen Verkehr betrifft, ist der Colbertismus bald nach jenem Sturze wieder zu neuem Leben erwacht und hat seitdem, fortwährend an Kraft und Ausdehnung zunehmend, sehr verschiedenartige Phasen durchgemacht, deren nähere Betrachtung interessant und lehrreich ist.

Das liberale Decret der Nationalversammlung vom 15. März 1791 war ein Ausfluß ihrer Humanitäts- und Friedensideen. Es mußte außer Wirksamkeit treten in dem Augenblicke, wo Frankreich, von der europäischen Koalition angegriffen, sich im offenen Krieg mit allen Nachbarstaaten befand. Mittels Decrets vom 1. März 1793 hob die Nationalconvention, auf Antrag des Vertheidigungs-, des Kriegs- und des Handelscomités, sämmtliche Handelsverträge auf, welche die frühern Regierungen mit fremden Staaten geschlossen; ein anderes Decret verbot die Einfuhr von Sammt, Woll- und Baumwollzeuge, Bandwaaren, Stahlfabrikaten, Metallknöpfen und Fayencegeschirr, ferner von Rindvieh, Pferden, Mauleseln und Viehfutter. Die Strafen gegen Einschmuggelung waren natürlich im Geiste jener Zeit überaus strenge. Das Directorium beharrte auf demselben Wege und verbot durch Decret von 10. Brumaire J. V namentlich die Einfuhr englischer Artikel „weil England den Erlös zur Unterhaltung eines ungerechten und unheilvollen Krieges“ gegen Frankreich verwende. Gleichen Grund hatten die napoleonischen Decrete, deren erstes (vom 17. Pluviôse J. XIII.) den Eingangszoll auf Colonialwaaren, Oele, Leinwand, Mousseline und Bandwaaren erhöhete, deren zweites (v. 22. Febr. 1806) die Einfuhr von Baumwollleinwand ganz verbot und die 1791 zollfrei erklärte Baumwolle mit

einem Zoll von 60 Fr. per Centner belegte. Ein neues Decret (v. 4. März 1806) belegte nicht nur die Colonialwaaren, sondern auch mehre der franz. Industrie unentbehrliche Rohstoffe mit unerschwinglichen Zöllen; namentlich wurde die Baumwolle mit 6—800 Fr. pr. 100 Kilo. besteuert.

In die Motivirung schlich sich hie und da wohl das Wort „Protection“ ein, wie ein Nachhall aus alter Zeit; im ganzen aber gaben sich diese Maßregeln nur für politische, zeitweilige, als traurige Nothwendigkeit des Kriegszustandes. Als das Decret vom 4. März 1806 den 30. April dess. J. dem gesetzgebenden Körper unterbreitet wurde, erklärte der es vertheidigende Regierungscommissair offen, daß es nur eine Kriegsmaßregel gegen England sei, welches man in seinem Handel ruiniren wollte, da man es mit den Waffen zu Lande nicht angreifen, zur See nicht besiegen konnte. Nur nach langer Erwägung habe die Regierung sich zu dem „Versuch der Prohibition und der ihr gleichkommenden Zollerhöhung“ entschlossen, die sie immer zurückgewiesen „weil sie dem allgemeinen Interesse zuwider schiene.“ Jetzt aber müssen alle anderen Rücksichten zurücktreten und „nur die Stimme des Vaterlandes gehört“ werden. Von 239 Deputirten protestirten nur 8 gegen die Prohibition; 231 votirten sie „unter dem Drange der Nothwendigkeit.“

Seinen Gipfelpunkt erreichte dieses System bald darauf in der Continentalsperre. Unterm 11. Nov. 1806 hatte die englische Regierung den französischen Schiffen alle ihre Häfen verschlossen, die neutrale Flagge der Untersuchung englischer Kreuzer unterworfen und die Bestrafung der Uebertretungen den englischen Hafengerichten zugewiesen. Napoleon antwortete hierauf durch das von Berlin aus erlassene Decret vom 23. Nov. welches die engl. Inseln in Blockadezustand erklärte und die Confiscation aller Schiffe verordnete, welche in einem französischen Hafen einliefen, nachdem sie in England angelegt. Ein aus Mailand datirtes Decret v. 17. Decbr. 1807 ergänzte diese Bestimmungen durch die Verfügung: daß jedes, welcher Nation immer angehörende Schiff, das sich der englischen Untersuchung oder einer Fahrt nach England unterzogen, oder auch nur die geringste Gebühr an die engl. Regierung entrichtet, hiedurch entnationalisirt sei, als englisches Gut und folglich als gute Prise betrachtet werde.

Die unheilvollen Folgen dieser bis zu ihrem Nonplusultra hinaufgegipfelten Prohibition, brauchen wir hier wohl nicht näher auseinanderzusetzen. Auch Deutschland hat sie hinlänglich gefühlt und trägt sie noch frisch im Gedächtniß. Man weiß, daß sie ihren Zweck ganz verfehlte. England wurde nichts weniger als „ruinirt“. Es suchte und fand für seine Erzeugnisse neue Absatzmärkte die es auch nach Aufhebung der Continentalsperre behielt und dadurch seiner Verkehrsthätigkeit einen nie geahnten Aufschwung gab. Auch der Continent konnte ihm nicht hermetisch verschlossen werden; seine Waaren drangen trotz der 20,000 franz. Zollwächter überall ein, nur daß die festländischen Consumenten die vielen Umwege und Schwierigkeiten durch enorme Kaufpreise bezahlen mußten. In Frankreich und auf dem übrigen, napoleonischer Herrschaft unterworfenen Festlande, nahmen wohl einige Gewerbszweige einen künstlichen Aufschwung; im Ganzen aber lagen Handel und Gewerbe arg darnieder. Die Handelskrisen, Arbeitseinstellungen, Bankerotte waren an der Tagesordnung. Der Gewerbs- und Handelsstand klagte und drang allseitig auf Aenderung; und Napoleon konnte mit seinen wahrhaft kaiserlichen Subsidien, die an einzelne Geschäftsmänner oft bis zu der Höhe von 500,000—2,000,000 Fr. reichten, dem Uebel kaum eine augenblickliche und örtliche Linderung verschaffen. Hiebei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der damaligen ungeheuren Ausdehnung der franz. Herrschaft, wenigstens auf dem Continente selbst, eine gewisse Handelsfreiheit herrschte, indem die meisten festländischen Staaten einen Zollverband bildeten, wobei die unvermeidlichen Uebelstände der Continentalsperre zum Theil paralisirt wurden.

Mit Napoleon fiel endlich sein national-ökonomisches Monstrum: die Continentalsperre. Wie der Waffenkampf, mußte auch der Tarifkrieg aufhören. Uebrigens war der lange Aufenthalt in England auf Ludwig XVIII. auch in dieser Beziehung nicht ohne Einfluß geblieben. Die königl. Ordonanz v. 12. Aug. 1814 ließ eine liberale Zollreform erwarten. Der ungeheure napoleonische Zoll auf Baumwolle wurde ganz abgeschafft, für andere Artikel das Verbot durch mäßige Eingangszölle ersetzt, ein erhöhter Zoll für Eisen nur zeitweilig gestattet, um den Verlust zu vermeiden, welchen eine sofortige Freigebung der Einfuhr den franz. Eisenfabriken und Niederlagen verursachen könnte. Auch erklärte der Finanzminister, Baron Louis, in der Kammer, daß die Regierung die Prohibitionen als gemeinschädlich, die hohen Zölle nur als zeitweilige Maßregel betrachte, um die augenblicklichen Nachtheile der franz. Industrie aufzuwiegen, daß sie es dieser aber zur Pflicht mache, der Ersparniß nachzustreben, sich die einfachsten Fabrikationsweisen und alle entdeckten oder zu entdeckenden Fortschritte anzueignen, um bald auf eigenen Füßen gehen zu können. Die Regierung hoffe daher, schon in den nächsten Sessionen die allmälige Herabsetzung der gegenwärtigen hohen Zölle beantragen und erlangen zu können.

Statt der Herabsetzung kamen aber fortwährend neue Erhöhungen. Wie auf politischem, mußte Ludwig XVIII. auch auf nationalökonomischem Gebiete den Ultras seiner Partei nachgeben, namentlich den großen Grundbesitzern, welche seine Hauptstütze und die Mehrheit in beiden Kammern bildeten. Schon im März 1816 wurde die Einfuhr der Baumwolle neuerdings mit einem Zoll belegt; allerdings nur von 35 Fr. pr. 100 Kilo. Aber es gaben sich bei der Verhandlung solche Ansichten kund, welche gerechte Besorgnisse für die Zukunft einflößten. Der Deputirte Feuillant z. B. verlangte die Wiederherstellung der Zünfte; v. Puymaurin die Zollerhöhung auf Thee, weil „dieses Getränk den Nationalcharakter des Franzosen alterire“, eigentlich aber, weil es den Absatz des Weins schmälerte. Außerdem wurde der Regierung das Recht der Haussuchung nach verbotener Waare eingeräumt. Der neue Generaldirector der Zölle, Herr v. Saint-Cricq, war ganz eines Sinnes mit der Kammermehrheit und suchte die napoleonischen Verbote, welche der Kaiser selbst nur für eine politische Nothwendigkeit, für ein augenblickliches Kriegsopfer ausgegeben, als bleibende, gemeinnützige und von der öffentlichen Meinung geforderte Maßregel hinzustellen. „Die Prohibitionen“, äußerte er unter Anderm in der Kammersitzung v. 14. Fbr. 1817, „im Interesse unserer Industrie eingeführt, wurden von dem öffentlichen Willen verlangt. Ob die Wissenschaft sie gut heiße oder verdamme: sie finden im Erfolg ihre glänzende Rechtfertigung“.

Die bisherigen Verbote oder Zollerhöhungen hatten vornämlich Gewerbe und Handel „beschützt“; der Ackerbau war unbeachtet geblieben, zum Theil selbst geopfert worden. Die Gunst des Augenblicks und seine Macht benutzend, schrie jetzt auch der Ackerbau nach „Schutz.“ Er begann mit dem wichtigsten Artikel, dem Korn. Die Einfuhr desselben war in Frankreich zu allen Zeiten frei gewesen, die Ausfuhr seit 1806 so lange frei, als der Hectol. nicht 24 Fr. kostete, doch gegen einen Ausfuhrzoll, der nach dem Verkaufspreise zwischen 2—8 Fr. pr. Hectol. schwankte. Die Restaurationsregierung hatte unterm 13. Sept. 1814 einen Gesetzvorschlag unterbreitet, nach welchem Frankreich in 3 Zonen getheilt, und die Ausfuhr in den bezüglichen Gebieten verboten wurde, wenn der Preis des Hectol. in der ersten Zone auf 23, der zweiten auf 21, der dritten auf 19 Fr. gestiegen. Dieses von beiden Kammern angenommene und am 4. Decbr. 1814 veröffentlichte Gesetz kannte keinen Ausfuhrzoll und ließ die Einfuhr ganz frei. Die Grundbesitzer klagten, daß Frankreich mit fremdem Korn „überschwemmt“ werde, und sie dabei zu Grunde gehen müßten. Wiewohl kaum zwei Jahre seit einer fürchterlichen Hungersnoth verstrichen waren (1817), wiewohl selbst im Augenblick dieser Klage (1819) der Hectol. Weizen noch in Marseille mit 21 Fr. bezahlt wurde, war der Minister des Innern, Fürst Decazes, doch so gefällig, den armen Grundbesitzern zuliebe eine künstliche und permanente Preissteigerung herbeizuführen, indem er, zum ersten Mal in Frankreich, eine Beschränkung der Einfuhrfreiheit beantragte (31. Mai 1819). Die Kammern nahmen natürlich die Gesetzesvorlage mit Freuden an: die zweite mit 134 gegen 28, die erste mit 113 anwesenden Stimmen.

Ermuthigt durch diesen Erfolg, verlangte der Grundbesitz bald auch für die Viehzucht hohe Schutzzölle. Der bereits genannte Generalintendant Saint-Cricq unterbreitete der Kammer ein neues Zollgesetz (19. Januar 1822), von welchem er mit Recht hoffen durfte, daß es allen schutzzöllnerischen Anforderungen genügen werde. Denn während man bisher nur einzelne Gewerbszweige für schutzbedürftig erklärt hatte, stellte Saint-Cricq den Grundsatz auf, „daß alle Bodenerzeugnisse, alle Anstrengungen der Industrie durch Schutzzölle und selbst durch völlige Einfuhrverbote aufgemuntert werden müssen.“ Die Kammer fand aber die von der Regierung beantragten Zollerhöhungen ungenügend, und beantragte eine weitere Erhöhung z. B. für ostindischen Zucker, für Eisen, für Hanf. Am übertriebensten waren aber ihre Forderungen, und am hartnäckigsten bestand sie auf denselben bezüglich der Vieheinfuhr. In ältern Zeiten war diese zollfrei gewesen; Colbert hatte sie mit einem Zoll von 3 Fr. pr. Stück belegt, die Nationalversammlung denselben jedoch abgeschafft, und die Republik wie das Kaiserreich hielten die Zollfreiheit aufrecht. Die Restauration hatte schon am 28. April 1816 den Colbertschen Zoll mit einer geringen Erhöhung wieder hergestellt. Die Grundbesitzer klagten jedoch über zu starke Einfuhr; die neue Gesetzesvorlage beantragte, den Zoll auf das zehnfache, auf 33 Fr. pr. Stück, zu erhöhen. Sie waren aber hiermit keineswegs zufriedengestellt, und verlangten einen Zoll von 77—110 Fr. Die bescheidenste Forderung, welche auch von beiden Kammern angenommen wurde, erhob sich auf 55 Fr. pr. Stück, was einer Vertheuerung des Fleisches um 7½ Cent pr. Pfund gleichkam. Und diese Vertheuerung wurde in einem Lande künstlich hervorgerufen, wo im Durchschnitt nur 20 Pfd. Fleisch jährlich auf den Kopf fielen, und ⅔ der gesammten Bevölkerung den Fleischgenuß nur vom Hörensagen kannten! Das Gesetz wurde trotzdem in der zweiten Kammer mit 217 gegen 78, in der ersten mit 107 gegen 7 Stimmen angenommen.

Trotz der Repressalien, welche auswärtige Staaten ergriffen, und durch welche der ausländische Absatz französischer Artikel bedeutend geschmälert wurde; wiewohl der Minister Villèle selbst bei feierlicher Gelegenheit anerkannte, daß die Protection „mißbraucht“ werde, unterließ man es doch nicht, auch in den nächstfolgenden Jahren auf dem einmal eingeschlagenen Protectionswege rüstig fort- oder richtiger rückzuschreiten. Doch schienen die liberalen Reformen, welche Huskisson während der zwanziger Jahre in England anzuregen und durchzuführen begann, auch auf Frankreich rückzuwirken. In einer, auf Veranlassung der Gründung eines eigenen Handelsministeriums an den König gerichteten Adresse äußerte die Kammer von 1828 die beachtenswerthen Worte: „Freiheit ist das erste Bedürfniß des Han-

dels und des Gewerbes. All' das, was die Verkehrsfreiheit beengt, versetzt dem Handel einen schweren Stoß, der allen Interessen fühlbar wird.“ Saint-Cricq selbst, zum Handelsminister ernannt, begann nachgiebiger zu werden. Die Kammer ernannte im October 1828 eine aus 28 Mitgliedern bestehende Commission, welche eine eigene Enquête über das ganze Schutzsystem veranstalten, und dem Ergebniß derselben gemäß Reformvorschläge machen sollte. Die Commission und der Minister erkannten das Gemeinschädliche des bestehenden Systems; aber „im Angesichte der in den agrikolen und industriellen Unternehmungen betheiligten Interessen“, d. h. in Folge des bedrohlichen Geschreies, welches die Privilegirten erhoben, wagten sie keine Aenderung zu beantragen, und alles blieb beim Alten.

(Schluß folgt.)

Rechtsfälle.

(Correspondenz aus Hamburg.)

Wenn die Kritik gerichtlicher Entscheidungen in politischen Parlamenten von jeher für unangemessen geachtet ist, weil jene Erkenntnisse die Folge einer voraus bestimmten, aus der Gleichheit Aller abgeleiteten Rechtsnorm sein sollen, während die Meinungen und Urtheile einer politischen Versammlung sich nach den verschiedensten Principien und Ereignissen bestimmen: so darf man gewiß gerechtes Befremden nicht verhehlen, wenn Entscheidungen hamburgischer Gerichte im englischen Parlament nicht nur der Discussion unterzogen, sondern selbst von der höchsten Stelle — der Ministerbank — eine Kritik dahin erfahren haben, „daß ein derartiges Benehmen mit den Grundsätzen des Völkesrechtes und des Rechts überhaupt in schneidendem Widerspruche stehe“, wobei unter dem gerügten Benehmen zweifelsohne dasjenige Verfahren gemeint ist, welches den verurtheilten Partheien durch die gedachten Entscheidungen angeblich vorgeschrieben sein soll. Um den hier ausgesprochenen Tadel zu motiviren, bedarf es lediglich einer Verweisung auf die unantastbare Achtung, gegründet auf vorstehende Unterscheidung, welche die Erkenntnisse englischer Richter unter Englands Volk und Regierung immer gefunden. Gleich unabhängige Gerichte fremder Nationen sind eine gleiche Achtung, wie sie den englischen nicht versagt wird, auch in England zu fordern berechtigt. Es wird aber auch nicht schwer sein, durch Darstellung der fraglichen Verhältnisse die Irrigkeit der fraglichen Kritik nachzuweisen, und dadurch den Tadel zu begründen, daß ohne Kenntniß des Falles ein falsches Urtheil über ein Urtheil abgegeben ist.

Unstreitig verdanken die Prozesse in Hamburg über Getreidelieferungen ab russischer Häfen das Aufsehen, welches sie erregt, wesentlich dem bedeutenden materiellen Interesse — einem Hause wurde allein die Bezahlung von 500,000 Mk. Bco. auf ultimo Mai alten Styls verweigert — über welches zu entscheiden stand. Das juristische Princip, welches durchstehend zur Anwendung gekommen, ist einfach dasjenige, daß beim Kaufcontract der eine Contrahent sein Recht auf die Gegenleistung nicht verliert, resp. seine Verpflichtungen nicht erweitert werden, wenn dem anderen Contrahenten durch höhere Gewalt die Benutzung seines Rechtes überhaupt oder doch für eine — unbestimmte — Zeit unmöglich geworden ist. — Die thatsächlichen Verhältnisse sind, wenn auch einzelne Abweichungen vorgekommen, durchweg die folgenden. Hiesige Kaufleute verkauften Getreide an andere Hiesige, welches zu bestimmtem Termine in russischen Häfen abzunehmen war. Zur Zeit der Abnahme waren die russischen Häfen blockirt, die Käufer also außer Stande, das Getreide zu Schiffe zu verführen. Die Zahlung aber war auf einen bestimmten Tag versprochen, diese ward von den Verkäufern am folgenden Tage klagend gefordert, und lediglich zu solcher Zahlung, nicht etwa zur Abnahme der Waare oder gar zum Bruch der Blockade, sind die Käufer nunmehr rechtskräftig verurtheilt. — Daß die hiesigen Verkäufer den Handel für russische Rechnung effectuiren, wird nur selten der Fall sein, in der Regel werden sie längst vor dem hiesigen Verkauf in Rußland eingekauft haben. Um billig einzukaufen, muß man dort beträchtlich vorschießen. Die hiesigen Käufer dagegen sind nur zum geringeren Theil Speculanten. Die meisten Ankäufe werden auf bestimmten Auftrag inländischer deutscher Häuser gemacht, denen ein anderer Markt weniger gut convenirt und die hier durch einen Geschäftsfreund speculiren. In rechtlicher Beziehung liegen die Contracte freilich der Art, daß der Hiesige von dem Hiesigen kauft. Die Form, welche alle diese Contracte mittelst der gedruckten Schlußnote angenommen, lautet:

„Hamburg, den (October, November) 1853. Gekauft für Herrn ... von Herrn ...: 1500 ℔ Tschetwert Roggen, Weizen ℔. Gewicht: ℔ ... gute, gesunde, trockne, wohlgereinigte Waare. Qualität (Beschreibung oder Probe). Frei an Bord und frei aus: ab St. Petersburg (oder Riga). Disponible Mai a/S. 1854, und abzunehmen bis spätestens ultimo Mai a/S. 1854. Preis: Mk. Bco. ...

Zahlung: ein Drittel vom — (einige Tage nach Abschluß der Note), 3 Monate Accept, Rest ultimo Mai a/S. 1854, oder, wenn früher abgeladen, bei Einlieferung der Connossemente, contant in Banco.“

Mancherlei Abweichungen, wie z. B. „disponible und abzunehmen, wenn die Struse von Beloi in Riga angekommen,“ oder „Zahlung des Restes bei Einlieferung von Connossementen spätestens ultimo Mai“ u. s. w. fallen nicht eben ins Gewicht.

Der Antrag aller Verkäufer ging einfach auf Bezahlung ⅔ Kaufpreises, fällig am 12. Juni, laut Schlußnote; einige forderten noch provisorische Vollstreckung.

Die Käufer baten, den Handel für annullirt zu erklären und um Rückgabe des eingeschossenen ⅓ vom Kaufpreise, eventuell um einen Auslieferungsschein, wonach die Waare bis 14 Tage nach aufgehobener Blockade (oder doch bis zur Beseitigung derselben) disponible sein müsse, und zur Sicherheit dieses Scheines um Befugniß, jene ⅔ vom Kaufpreise gerichtlich zu deponiren.

Auf der Rückseite der angeführten Schlußnote finden sich gedruckte Usancen, welche einen integrirenden Theil des Contractes bilden. Zum bessern Verständniß des Folgenden führen wir die in diesen Processen besonders hervorgehobenen Paragraphen wörtlich an:

§. 1. „Unter „„frei an Bord und frei aus““ ist zu verstehen, daß die Waare frei von allen Kosten auf flottem Wasser an Bord geliefert wird, so daß das Schiff in See gehen kann.“

§. 2. „Ist ein Schiff zur Abnahme rechtzeitig angenommen und abgegangen, d. h. mit Rücksicht auf die Distance der vom Schiffe nach dem Abladeplatze zu machenden Reise, so soll eine verspätete Abnahme von vier Wochen nach dem Abnahmetermine dem Käufer nicht präjudiciren und sollen ihm nur die üblichen Lagerkosten zur Last fallen. — Bei nicht rechtzeitiger oder Nichtengagirung eines Schiffes treffen den Käufer ohne weitere Anzeige oder Aufforderung, die Folgen des Verzuges vom bestimmten Abnahmetermine an.“

§. 3. „Hat der Verkäufer zur Zeit, wann die Waare disponible ist, die Lagerstelle dem Käufer aufgegeben, so ist bei etwa entstehendem Brande, Sturmfluth oder sonstigen Naturereignissen, nur der Schaden nach dem Börsenpreise der Waare am Tage des Brandes ℔. von Ersterem zu vergüten. Ein von Seiten der Landesregierung vor dem Abnahmetermine etwa erscheinendes Ausfuhrverbot hebt den Handel von selbst auf, jedoch steht es in solchem Falle dem Käufer frei, insofern er sogleich nach der Publikation des Verbotes sich auf Anfrage des Verkäufers dahin erklärt, die Waare zur Stelle zu behalten und zu empfangen.“

§. 4. „Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die Verladung unentgeltlich zu besorgen.“

§. 6. „Besorgt der Käufer den Empfang an Ort und Stelle und es entstehen Differenzen wegen Qualität und Gewicht u. s. w. — —“.

§. 8. „Auf Lieferung im Frühjahre heißt spätestens den 15. März disponible. Wenn die Schifffahrt nicht 14 Tage vor dem stipulirten Abnahmetermine am Abladeplatze eröffnet ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach daselbst wiederhergestellter Schifffahrt ausgedehnt — —“

Die Käufer begründeten ihren Antrag auf Aufhebung des Geschäftes wegen Unmöglichkeit der Erfüllung auf die notorischen Kriegszustände, wodurch, seitdem die Schifffahrt ab und von den russischen Ostsee-Häfen vom Eise frei, das Ein- wie das Auslaufen von Schiffen in denselben verwehrt sei, indem nicht nur seit declarirter Blockade (für Riga 15. Mai) höhere Gewalt die Abnahme der Waare hindere, sondern vorher bereits — ausweise einer Menge von Documenten — Schiffe von den vereinigten Flotten zurückgewiesen seien und es in Folge solcher Thatsachen, der Warnungen deutscher Regierungen (Hamburg, Preußen) der strengen Grundsätze der Engländer im Falle eines Blockadebruches unmöglich geworden, auch nur ein Schiff nach den russischen Ostseehäfen zu chartern. Die Käufer suchten aus den §§. 1, 2, 3, 4 und 8 der Schlußnote-Usancen zu deduciren, daß der Zweck des Handels, wohin beide Theile zu wirken, Verschiffung der verkauften Waare sei und machten es geltend, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung (wenigstens der Erfüllungsart Preuß. Land-R. I. 5, 364, 365, 373) das Geschäft aufhebe, namentlich dann, wenn die höhere Gewalt, deren Folge die Unmöglichkeit ist, eine allgemein wirksame, nicht den einzelnen Contrahenten allein treffende ist.

Der zweite Antrag derselben stützte sich darauf, daß sie die Folgen des juris. Verzuges in der Abnahme nicht treffen könnten, weil ihnen kein Verschulden in Verzögerung zur Last falle (mora culpa voraussetze), daß also die Verbindlichkeiten der Verkäufer für die Disponibilität der Waare bestehen bleiben bis (nach §. 8) 14 Tage nach Beseitigung der Blockade oder doch bis nach Aufhebung derselben.

Von untergeordnetem Interesse waren die Einreden, daß zuviel gefordert sei — die Verladungskosten steckten im Kaufpreise; um diese bereicherten sich die Verkäufer, wenn nicht verladen werde — und daß die Hamb. Handelsger. Ordn. eine provisorische Vollstreckung nur zur Deposition, nicht zur Zahlung kenne. In diesen beiden Punkten hatten die Beklagten Recht.

In der Replik bestritten die Kläger die Existenz der höheren Gewalt in der Maße, daß dadurch die Verschiffung der Waare unmöglich geworden. Nachgewiesen wurde, daß einzelne Schiffe im Frühjahr Petersburg und Riga ein- und ausgelaufen, einzelne Abweisungen von Schiffen begründeten die höhere Gewalt nicht in einer alle Contracte aufhebenden Weise. Vorgeworfen ward, daß wenn nur die Käufer rechtzeitig die hohen Frachten hätten bezahlen wollen und nicht grade die Abnahme auf die letzten Tage verschoben hätten, der Contract in ihrem Sinne ausführbar gewesen.

Angenommen dann, die Blockade hindere wirklich die Verschiffung der

Waare, so wäre das ein Casus der die Käufer treffe. Rechte und Pflichten seien zu sondern. Entscheidend wäre, daß wenn Jemand in der Benutzung der Leistung des anderen Contrahenten, in der Ausübung seiner Rechte, gehindert sei, er doch nicht von seiner Gegenleistung, der Erfüllung seiner Pflichten, befreit werde. Der Contract sei darum nicht aufgehoben, weil eine einzelne in ihm liegende Obligatio unausführbar geworden. In Rußland sei der Erfüllungsort des Contractes; die Pflicht der Verkäufer sei dort Getreide zu liefern, die Pflicht der Käufer hier zu bezahlen. Der Zweck des ganzen Geschäfts sei nicht verfehlt, wenn auch die eine Partei den Zweck den sie vorzüglich im Auge gehabt (Ausfuhr zur See) nicht realisiren könne. Denn der Zweck der Kläger war lediglich Getreide zu verkaufen. Und wenn auch Ausfuhr der Zweck der Beklagten war, so sei ihnen dieselbe zu Lande nicht benommen, abgesehen davon, daß es nach §. 3 der Schlußnote auch ihr Zweck sein könne in Rußland mit der Waare zu speculiren. Wegen bloßer Erschwerung eines von dem einen Contrahenten vornämlich beabsichtigten Zwecks werde nach keiner Autorität das Geschäft für aufgehoben erklärt. Der Zweck die Waare auszuführen sei aber nur in der Weise erschwert, daß die Ausfuhr zu Schiff beschränkt sei. Wenn wirklich als Zweck des ganzen Geschäfts Lieferung von Getreide frei an Bord und frei aus ab Riga (Petersburg) wäre, so seien die Verkäufer nicht behindert so zu liefern, da sie sicher im Hafen abliefern könnten. Die Vorbedingung ihrer Lieferung wäre aber, daß von der andern Seite Schiffsbord gestellt werde. Die Pflicht der Verkäufer an Bord zu liefern falle weg, da die Vorbedingung, daß Schiffe gestellt seien, nicht erfüllt worden. Es beweise die Schlußnote zur Genüge, daß nur für den Fall, daß der Käufer verschiffen wolle, der Verkäufer ihm darin gewisse Handreichungen, als an Ort und Stelle vertreten und dazu wohl im Stande, zu leisten habe. §. 1 der Schlußnote thue dar, daß die eigentliche Bedeutung des „frei an Bord und frei aus“ wäre, daß der Verkäufer die Kosten bis an Bord zu bestreiten habe. — Nach §. 2 erhalte der Käufer nur einen Respit von 4 Wochen wenn das rechtzeitig engagirte Schiff untergeht ꝛc., später — wenn z. B. mehrere Schiffe nach einander verunglücken — treffe ihn ohne Weiteres das Risico der Waare. Wenn es Sache des Verkäufers wäre, für die Verschiffung zu sorgen, so müßte er den Börsenpreis ersetzen, wenn, die Waare im Bestimmungshafen nicht ankomme, er hafte soweit aber nur wenn dieselbe in loco vor der rechtzeitigen Abnahme ein Schaden treffe.

Nichts beweise deutlicher, daß höhere Gewalt, welche die Verschiffung hindere, den Handel nicht aufhebe, als die Ausnahme die hinsichtlich eines von der Landesregierung erlassenen Ausfuhrverbotes gemacht sei. Die Ausnahme bestärke die Regel. Blockade stehe dem Ausfuhrverbot ersichtlich nicht gleich, sie hindere den Export zu Lande nicht. §. 4. Da hier ausdrücklich bestimmt sei, daß der Verkäufer die Verladung unentgeltlich zu besorgen habe, so liege es zwischen den Zeilen, daß er an sich und weiter für die Verschiffung nicht zu sorgen habe. §. 6. Daß bei Geschäften, die auf die vorliegende Schlußnote abgeschlossen, viel Getreide in loco empfangen werden müsse — freilich in den meisten Fällen, wenn ab deutscher oder dänischer Häfen zu liefern — ergebe die Aufnahme dieser Bestimmung. §. 8. Die Worte, wenn die Schifffahrt nicht — — eröffnet ist, seien ersichtlich mit den voraufgehenden „im Frühjahr“ zusammenzulesen, sie beziehen sich nur auf Eis im Frühjahr. 14 Tage wären bestimmt, da man erst zu chartern pflege, nachdem die Nachricht, daß das Eis am Abladeplatz geschmolzen, eingelaufen. Niemand sei es bisher eingefallen, bei Lieferungen, die für den Herbst geschlossen und durch Eis gehindert werden, jene Stipulation zu Gunsten der Käufer heranziehen zu wollen.

Der zweite Antrag der Käufer wurde als mit den obigen Principien zusammenfallend bezeichnet. Es komme nach der Schlußnote gar nicht auf eine Verschuldung jener an, sondern darauf, daß bestimmte contracliche Folgen stipulirt seien, im Falle bestimmte Handlungen von ihnen nicht erfüllt worden. „Bei nicht rechtzeitiger oder Nichtengagirung eines Schiffes treffen den Käufer ohne weitere Anzige oder Aufforderung die Folgen des Verzugs vom bestimmten Abnahmetermin an“. Die Verhaftung der Verkäufer für die Waare vor dem Abnahmetermin werde nicht nach demselben prorogirt, ihnen also eine ausgedehntere Verpflichtung nicht aufgebürdet, weil etwa unverschuldeter Weise der Käufer die ihm obliegende Abnahme rechtzeitig nicht vorgenommen. Nur für Argliſt und grobe Fahrlässigkeit komme nach dem Abnahmetermin der Verkäufer auf. Eine Aufhebung des Contractes könne leicht ein kleineres Uebel sein, als die Verpflichtung, Jahre lang die Waare disponible zu halten.

Die Käufer versuchten in der Duplik zunächst die Existenz der höheren Gewalt weiter zu documentiren, sie führten im Detail die strengen Grundsätze der Engländer hinsichtlich des Blockadebruches aus und baten mehreren Beweis, wenn nicht Genügendes vorgelegt, über das Vorhandensein der Blockade nachzulassen. Im Princip wurde vertheidigt, daß die Abstraction, vermöge deren von der Gegenseite Rechte und Pflichten auseinander gerissen würden, ein zweiseitiger Contract wie zwei einseitige behandelt werden sollten, die Idee aller zweiseitigen Contractsverhältnisse zerstöre. Leistung und Gegenleistung seien in den letzteren untrennbare Mittel zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks, dessen Unmöglichkeit den Contract, das ganze Geschäft, aufhebe. Wollte man das gelten lassen, daß der Zweck der Verkäufer nur der sei, Geld für ihre Waare zu erhalten, so würde man damit leicht über alle Differenzen über Wirkungen des casus hinwegkommen; der eine Contrahent habe regelmäßig nur Zahlung zu fordern. Allein das Entscheidende sei der gemeinsame Zweck eines Geschäftes, auch dann, wenn dieser für den einen Contrahenten nur Mittel zu seinem Hauptzweck wäre. Dieser gemeinsame Zweck aber sei Ausfuhr von Getreide, geliefert „frei an Bord und frei aus“, daß das Getreide zu Lande abgenommen werden könne, sei etwas Geringeres als versprochen worden, das sich die Käufer daher nicht gefallen zu lassen brauchen. Es wäre die Verpflichtung der Verkäufer, das Getreide so zu liefern, daß es von den Käufern frei in See geführt werden könne. Wenn es richtig sei, daß wenn jemand bedingt verpflichtet wäre und der Berechtigte hindere die Bedingung, solche Verpflichtung cessire, so setze das doch eine verschuldete Behinderung an Seiten des Berechtigten voraus. Wenigstens, wenn kein Verschulden die Ursache der Behinderung, gelte sie gegen den Berechtigten nicht, wenn solche in impedimenta naturalia — Ereignissen, die außer dem Gewaltkreise des Einzelnen liegen — zu finden. Wenn es daher unmöglich durch absolute Hindernisse für die Käufer gewesen, Schiffsräumte zu stellen, so falle die Verpflichtung der Verkäufer, frei auf flottem Wasser an Bord zu liefern, so daß das Schiff in See gehen kann, nicht weg. Ein Anwalt der Käufer ging so weit, zu behaupten, daß nach der Schlußnote Verkäufer gar nicht anders als durch Verschiffung zu liefern berechtigt seien; ein anderer bezeichnete die Verschiffung als eine Qualität der Waare, in deren Berücksichtigung der Handel abgeschlossen. §. 1 der Schlußnote habe eben den wesentlichen Inhalt, daß der Verkäufer für die Ausführung der Verschiffung sich verbindlich gemacht. §. 2 bestimme über einen Zufall der in der Person des Käufers eintrete. Nach Billigkeit solle ihm eine Frist gegeben werden, wenn das gecharterte Schiff untergehe. Wenn ein zweites und drittes verunglücke, wäre ihm entsprechend weitere Frist zu gewähren. Denn nur, wenn er sich verschuldeter Weise in mora befinde (man sehe den Schluß des §), treffen ihn die Nachtheile des Verzugs. §. 3 behandele umgekehrt den in der Person des Verkäufers eintretenden Zufall und auch hier würden die Folgen desselben angemessen moderirt. — Einem Ausfuhrverbot der Landesregierung stehe die Blockade gleich. Die Schlußnote unterscheide zwischen Hindernissen die in der Person des einzelnen Contrahenten eintreten, und solchen die allgemeiner Natur ein absolutes Hinderniß der Erfüllung bilden. §. 2 und 3 (im Anfang) enthalten Beispiele für die ersteren, §. 3 (am Ende) und §. 8 für die letzteren. Zwischen Blockade und Ausfuhrverbot gebe es im merkantilischen Interesse keine Differenz, das eine Hinderniß komme von außen, das andere von innen; die Wirkung sei gleich. Daß das Ausfuhrverbot von der Landesregierung erlassen sein müsse, wäre ohne Relevanz, da die blockirenden Flotten, wie jeder Feind, das occupirte Terrain legitim beherrsche. Wenn es die eigentliche Bedeutung dieses §. sein solle, daß der Käufer nach Wahl verschiffen oder zu Lande abnehmen könne, so bedürfte es gewiß keiner Bestimmung, daß er im Fall eines Ausfuhrverbotes in loco empfangen könne. Der Sinn wäre vielmehr: der Zweck des Handels ist Verschiffung der verkauften Waare. Ein allgemeines Hinderniß hebt den Handel auf. Eine Ausnahme von dieser Aufhebung soll es sein, daß der Käufer im Fall des Ausfuhrverbotes, um etwa die Conjunctur im Lande benutzen zu können, in loco empfangen dürfe. Diese Ausnahme setze also an sich die Nichtverbindlichkeit des Handels voraus. §. 4 bestimme wiederholt, daß der Verkäufer für die Verschiffung keine Kosten zu berechnen habe. §. 6 komme für Verkäufe ab Rußland, in dem Sinne, daß nicht verschifft werde, eigentlich nie zur Anwendung. §. 8 Eröffnete, wiederhergestellte Schifffahrt sei allgemein zu verstehen. Allgemeine Worte wären in ihrer allgemeiner Bedeutung zu verstehen, der Wille komme nicht in Betracht, wenn die Worte nicht zweideutig seien. Das Eröffnete müsse offen sein. Eis und Blockade verhinderten gleichergestalt die Annahme einer eröffneten Schifffahrt.

Für den zweiten Antrag wurde geltend gemacht, daß ein Recht auf einen Auslieferungsschein überhaupt den Käufern nicht zu bestreiten sei. Wäre die Lagerstelle der Waare aufgegeben, so hafte in Gemäßheit §. 3 der Note der Verkäufer für Unfälle vor der Ablieferung mit der Beschränkung, daß er nicht über den Börsenpreis verantwortlich sei. Diese Verantwortlichkeit gehe mit dem Abnehmetermin nur in Folge eines schuldvollen Verzuges auf die Käufer über (§. 3 am Ende). Was die Käufer zu präſtiren haben, die Abnahme, ist ein facere (Thun). An dieser Verpflichtung zum Handeln sind sie durch höhere Gewalt, nicht durch ihr Verschulden gehindert, sie dürfen also nicht dadurch bestraft werden, daß sie den Verkäufern deren Verantwortlichkeit für die Waaren abzunehmen haben. Demgemäß sei der Schein — durch Deposition gesichert — wie verlangt auszustellen.

Vielfache Bemerkungen, zu denen die Verhandlung von mehr als 20 Processen die Gelegenheit bot, übergehen wir und führen den wesentlichen Inhalt des in allen Sachen conformen handelsgerichtlichen Erkenntnisses an, welches unter dem 21. v. M. vom Obergericht ohne Mehreres, „aus den darin entwickelten Gründen, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, bestätigt“ ist und damit die Rechtskraft beschritten hat.

Erkannt wurde:

„da die, bei beklagtischerseits nicht erfolgter Stellung eines Schiffes, für die Kläger eingetretene Unthunlichkeit, die Lieferung der fraglichen Waare durch Verladung an Schiffsbord zu beschaffen, den Beklagten ein Recht

sich von dem Handel loszusagen, selbst dann nicht gewähren würde, wenn auch wirklich der eingetretene Kriegszustand jede Möglichkeit zu (Riga ꝛc.) ein Schiff zur Verladung bereit zu halten, ausgeschlossen hätte,"

"weil es ja nur die Sache der Beklagten war, bei Abschluß des Handels die Eventualitäten zu erwägen, welche sie behindern könnten, die nothwendige Bedingung der Verwirklichung ihres Rechtes darauf, daß ihnen die Waare an Schiffsbord geliefert werde, zu präsiren,"

"es aber viel weniger noch zweifelhaft sein kann, daß wenn die Beklagten an sich schon, wie in dem in der Schlußnote bedachten Falle eines Ausfuhrverbotes auch in dem Falle einer die Verschiffung der Waare behindernden Blockade des Lieferungsplatzes von der Erfüllung des Handels liberirt sein, oder doch auf eine erweiterte Verbindlichkeit der Kläger Anspruch haben wollten, sie solches bei Abschluß des Handels — wie jedoch weder durch die im §. 8. der Schlußnote-Bedingungen enthaltene Bestimmung, noch nach deren §. 1. durch die Stipulation, daß die Waare ab.... frei an Bord und frei aus zu liefern, geschah — hätten ausbedingen müssen,"

"indem ja ohne besondere Vereinbarung der eine Contrahent auf Grund eingetretener casueller Umstände, welche für ihn bei Erfüllung des Handels unerwartete Nachtheile herbeiführen, weder zum Rücktritt von dem Handel, noch zu irgend welchem Entschädigungsanspruche, der sich nicht auf bloße Ausgleichung positiver Bereicherung mit seinem Schaden beschränkt, gegen den anderen Contrahenten berechtigt ist,"

"da sonach der klägerische Anspruch auf beklagtische Berichtigung des Kaufpreises, soweit derselbe noch rückständig ist, als völlig begründet erscheint,"

"die Kläger jedoch gegen erfolgende Zahlung die Ertheilung eines Auslieferungsscheines nicht verweigern können,"

"wobei aber zu berücksichtigen ist, daß alle seit ultimo Mai alten Styls, als dem in der Schlußnote stipulirten Abnahmetermin, wegen nicht erfolgter Abnahme der fraglichen Waare erwachsenen Kosten, soweit sie bona fide aufgewendet wurden, den Beklagten zur Last kommen,"

"daß Beklagte -- gegen klägerische Ertheilung eines geeigneten, dem Obigen entsprechenden Auslieferungsscheins in Betreff der fraglichen — Tschetwert — — die libellirten Bco. Mk. — — sammt Zinsen vom Klagetage und den Kosten den Klägern s. p. execut. — zu bezahlen schuldig."

"Es bleiben übrigens den Parteien, sofern demnächst zu — — gegen Extradirung und Quitirung des Auslieferungsscheines und Vergütung der Kosten, die Lieferung der Waare aus irgend welchem Grunde, also namentlich auch wegen eines etwaigen Casus, von welchem inmittelst die Waare betroffen wurde, nicht geschehen, oder andererseits die Abnahme derselben nicht erfolgen sollte, sowie auch für den Fall etwaiger Differenzen hinsichtlich Qualität, Gewichts oder Beschaffenheit der Waare oder hinsichtlich des Betrags der den Beklagten zur Last kommenden Kosten, und nicht minder, sofern etwa dadurch, daß die Lieferung nicht durch Verladung geschicht, den Klägern Kosten erspart werden, quaevis competentia in quantum de jure vorbehalten."

In einer Anzahl von Erkenntnissen erfolgte dann noch die Verfügung provisorischer Vollstreckung nach Maßgabe Art. 35. der Handelsgerichts-Ordnung.

Zum Schluß eine Mittheilung aus der Politik. Die russische Regierung ist, wie Wohlunterrichtete behaupten, lange in Zweifel gewesen, ob nicht für die Ostseehäfen, wie bereits für die Häfen des Schwarzen Meeres damals erlassen, ein Ausfuhrverbot von Getreide anzuordnen wäre. Die fraglichen Geschäfte wären dadurch nach §. 3 der Schlußnote annullirt. Sicherem Vernehmen nach hat eine Anfrage bei den nicht feindlichen Regierungen darüber, ob ein solches Ausfuhrverbot erwünscht sei, die Antwort zur Folge gehabt, daß es keineswegs willkommen wäre. Von sehr wesentlichem Einfluß soll die ablehnende Erwiederung des Hamburgischen Senats gewesen sein. Wenn einige auch die Interessen der Verkäufer, dem Rathe nahe verwandt, darin vertreten sehen wollten, dürfte andere Auffassung die Befürwortung der Erhaltung des status quo nur der Unparteilichkeit angemessen erachten.

Wundern darf man sich aber doch wohl, daß während längst vor Anstellung der Prozesse am neutralen Platz, wie die gerichtliche Entscheidung fallen müsse, unter Regierungen erkannt war, und davon der englischen eine Mittheilung durch ihre Agenten schwerlich entgangen sein kann, daß letztere nach erfolgten Erkenntnissen ein so plumpes Erstaunen, wie oben erwähnt, über den Inhalt solcher Entscheidungen zu kund gegeben hat.

Versicherungswesen.

Lebens- und Renten-Versicherung.

Actien-Gesellschaften und Gegenseitigkeits-Anstalten.

(Eingesandt.)

Die Frage, ob Lebens- oder Renten-Versicherungsanstalten zweckmäßiger mit einem Actiencapital begründet oder auf das Princip der Gegenseitigkeit basirt werden, ist wegen des bedeutenden Einflusses, welchen die Errichtung einer Anstalt in der einen oder in der andern Weise auf die gesammten Geschäftsverhältnisse der Anstalt ausübt, von so allgemeinem Interesse, daß wir wohl darauf rechnen dürfen, einige Spalten Ihres geschätzten Blattes der Erörterung dieser Frage geöffnet zu sehen.

Wir nennen eine Lebens- oder Renten-Versicherungsanstalt zweckmäßig eingerichtet, wenn die Interessen der bei ihr Versicherten in jeder Beziehung gewahrt sind; denn nur dann kann die Anstalt auf eine zahlreiche Benutzung rechnen, ohne welche die sämmtlichen Interessenten der Anstalt Capital und Arbeit fruchtlos verschwenden würden. Zur Wahrung der Interessen der Versicherten ist es nothwendig,

daß einmal die Versicherungsanstalten eine vollständige Garantie dafür bieten, daß die Versicherungen unter allen Umständen, also selbst dann, wenn vor Ablauf derselben die Geschäftsthätigkeit der betreffenden Anstalt eingestellt werden sollte, ganz im Sinne der Versicherungsanträge in Vollzug gesetzt werden,

und daß dann auch die Besteuerung der sämmtlichen Versicherten eine im Verhältnisse zu den versicherten Beträgen möglichst billige sei.

Um also die im Eingange gestellte Frage beantworten zu können, müssen wir untersuchen: inwieweit Actienunternehmungen, inwieweit Gegenseitigkeitsanstalten diesen beiden Hauptbedingungen zu entsprechen vermögen.

Die vollständige Sicherstellung der Versicherten in der angegebenen Weise wird dadurch erreicht, daß sowol das Capital, welches zur Deckung aller Verbindlichkeiten einer Anstalt — wir werden es in der Folge das „Betriebscapital" nennen — in Cassa gehalten werden muß, als auch der Fonds, welcher zur Ergänzung des Betriebscapitals, wenn solche aus irgend welchen außerhalb der Berechnung liegenden Gründen nothwendig werden sollte, zu bilden ist — der sogenannte Sicherheitsfonds — nach richtigen Principien festgestellt wird. Die Grundsätze für die Feststellung des Betriebscapitals sind bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten dieselben, wie bei den mit einem Actiencapital begründeten, und werden deßhalb erst in einem folgenden Abschnitte zur Besprechung kommen. In Bezug auf die Bildung eines Sicherheitsfonds dagegen ist das Vorhandensein oder der Mangel eines Actiencapitals von wesentlichem Einflusse.

Die Vorfälle, durch welche eine Ergänzung des Betriebscapitals nothwendig werden kann, sind: eine zu schwache Benutzung der Anstalt; das Eintreten einer außergewöhnlichen Sterblichkeit; Capitalsverluste bei Ausleihung der Cassenbestände, durch Coursdifferenzen ꝛc.

Sobald die Zahl der bei einer Anstalt Versicherten so gering ist, daß die aus der betreffenden Sterblichkeitstabelle hervorgehenden Sterblichkeitsverhältnisse keinen Maßstab mehr für die wahrscheinliche Sterblichkeit unter den Versicherten abgeben, ist es nur dem Zufalle zuzuschreiben, wenn die von den Versicherten geleisteten Einzahlungen zur Zahlung der fälligen und zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten der Bank ausreichen, während mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß zur Deckung der nothwendigerweise nach einer zahlreicheren Betheiligung bemessenen Verwaltungskosten keine oder wenigstens nur sehr geringe Ueberschüsse verbleiben werden. Es wird in diesem Falle ein Deficit entstehen, welches bei einer fortdauernd zu schwachen Benutzung von Jahr zu Jahr wachsen, bei einer sich steigernden Betheiliguug allmälig aus den Ueberschüssen getilgt werden wird. Eine neu begründete Versicherungsanstalt, welche auf den Ruf der Solidität Anspruch machen will, wird also entweder nicht eher Versicherungsverträge abschließen können, als bis eine hinreichende Anzahl von Versicherungsanmeldungen eingegangen ist, oder dieselbe wird das Einhalten der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten durch einen gleich bei ihrem Entstehen vorhandenen Sicherheitsfonds, d. h. durch ein Actiencapital, garantiren müssen.

Wir sind weit entfernt, Normen zur Feststellung der für die Sicherheit einer Anstalt nothwendigen Zahl der vor Abschluß von Versicherungsverträgen geschehenen Versicherungsanmeldungen geben zu wollen, ja solche Normen auch nur für möglich zu halten; aber das sind wir überzeugt, und das wird uns, wenn schon die Zahlen ganz willkürlich gegriffen sind, Jeder zugeben,

der mit dem Entstehen und der Anwendung der Sterblichkeitstabellen vertraut und nicht bei einer Gegenseitigkeitsanstalt interessirt ist, die eine geringere Zahl von Versicherungsanmeldungen für sicherstellend angenommen hat, daß eine Anstalt, welche mit weniger als 500 auf gleiche, im Verhältnisse zur ganzen Anlage der Anstalt stehende Beträge und auf gleichen Grundlagen Versicherten, oder mit weniger als 1000 auf verschiedene Versicherungsbeträge, deren Maxima jedoch etwa den fünffachen Werth der Minima nicht übersteigen dürfen, aber auf gleichen Grundlagen Versicherten den Abschluß von Versicherungsverträgen ohne Deckung durch einen Sicherheitsfonds beginnt, mit den Einzahlungen der im Anfange Beigetretenen ein unverantwortliches Glücksspiel treibt. Bedenkt man nun noch, daß die bei Gründung einer Anstalt nothwendigen Berechnungen, die Entschädigung der Begründer für die von denselben aufgewendete und, wo es sich nicht um bloße Auszüge aus den Statuten einiger bestehender Gesellschaften handelte, nicht gering anzuschlagende Zeit und Mühe, die Herbeischaffung einer hinreichenden Anzahl von Versicherten und Anderes mehr bedeutende Kosten verursachen, welche bei einer Gegenseitigkeitsanstalt nothwendiger Weise von den im Anfange Versicherten getragen werden müssen, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß bei der großen Zahl der gegenwärtig bestehenden Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten jede neu und ohne Zuziehung eines Actiencapitals begründete Gegenseitigkeitsanstalt dieser Art die Hoffnung für ihr Aufblühen nur auf das freilich von der Mehrzahl der Actienanstalten selbst hervorgerufene Vorurtheil stützen kann, welches im Publikum zu Gunsten aller Gegenseitigkeitsunternehmungen besteht, und ohne welches alle Versicherungssuchenden sich entweder an die älteren Gegenseitigkeitsanstalten, welche die Kosten der ersten Einrichtung bereits überwunden haben, oder an zweckmäßig eingerichtete Actienunternehmungen wenden würden. Bei Eröffnung von Anstalten dieser letzteren Art bietet das Actiencapital so lange die alleinige Garantie für die von einer Anstalt übernommenen Verbindlichkeiten, bis der Geschäftskreis der Anstalt sich so erweitert hat, daß die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen hervorgehende Gefahr und die Verwaltungskosten von den Versicherten selbst getragen werden.

Wir wollen uns nicht darauf einlassen zu untersuchen, wie groß der Betrag des Actiencapitals sein müsse, um den Versicherten eine gerade ausreichende Garantie zu bieten, denn das würde ein unfruchtbares Unternehmen sein; wir wollen uns auch fern von der Untersuchung halten, welche der beiden Arten von Versicherungsanstalten größere Kosten für die Errichtung und für die Verwaltung erfordere, denn das hängt ausschließlich von der größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit der übrigen Einrichtungen der einen oder der anderen Anstalt ab; wir wollen hier vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, daß die zwei hier in Parallele zu stellenden Anstalten, eine Gegenseitigkeitsanstalt und ein Actienunternehmen eine ganz gleiche Entwickelung gehabt und nun mit gleichen Opfern für die im Anfange Versicherten einen Geschäftsstand erlangt haben, bei welchem das für jede Anstalt nach gleichen Grundsätzen festgestellte Betriebscapital nebst den fortlaufend eingehenden Prämienbeträgen unter den gewöhnlichen Verhältnissen zur Zahlung der fälligen und zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten der betreffenden Anstalt als völlig hinreichend erscheint, und die eingehenden Prämienbeträge noch überdieß einen Ueberschuß ergeben, welcher unter die Versicherten oder unter diese und die Actionaire zur Austheilung kommt. Könnte von diesem Augenblick an mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Betheiligung an der Anstalt stets die gleiche sein, die Sterblichkeit die gewöhnlichen Verhältnisse nie überschreiten und die Anstalt vor Geldverlusten aller Art bewahrt bleiben werde, so hätte das Actiencapital seinen unter solchen Voraussetzungen alleinigen Zweck dadurch erfüllt, daß es die Anstalt in den Stand gesetzt hätte, sogleich nach vollständiger oder theilweiser Einzahlung dieses Capitals Versicherungsverträge abzuschließen; dasselbe würde für diesen Dienst ohne ferneren Vortheil für die Versicherten zu bieten, einen Theil der von den Versicherten aufgebrachten Ueberschüsse für sich in Anspruch nehmen, es wäre nur noch eine Last der Versicherten, von welcher diese sobald als möglich befreit werden müßten; eine möglichst schleunige Rückzahlung des eingezahlten Actiencapitals wäre durch diese Annahme zur Pflicht gemacht. — Doch diese Annahme ist eine unrichtige. Eine abnehmende Benutzung der Anstalt, eine außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Geldverluste können die Wirkung hervorbringen, daß das Betriebscapital unter den zur Zahlung der fälligen und zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten durchaus nothwendigen Betrag herabsinkt, oder mit anderen Worten den Bankerott der Anstalt herbeiführen, sobald ein Sicherheitsfonds zur Deckung des Deficits nicht vorhanden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Versicherungen gegen Seegefahr in Hamburg.

Der Belauf der Versicherungen gegen Seegefahr auf unserm Platze erreichte im verflossenen Jahre nach den jetzt vorgelegten Abrechnungen und nach authentischen Angaben eine noch nie dagewesene Höhe, indem sich der Gesammtbetrag auf die enorme Summe von 422,342,200 Mk. Bco. veranschlagt, wogegen das vorhergegangene Jahr, welches schon eine sehr hohe Summe (mit Ausnahme zweier Jahre die höchste seit 1814) aufzuweisen hatte, um mehr als 90 Millionen Mark zurückbleibt. Von der obenerwähnten letztjährigen Gesammtsumme wurde auch dieses Mal der bei weitem größte Theil durch die hiesigen Assecuranz-Compagnien, welche (23 an der Zahl) zusammen 357,430,300 Bco. Mk. zeichneten, gedeckt, und zwar war die durchschnittliche Prämie $1^{17}/_{32}$ %. Der Rest wurde durch hiesige Privatassecuradeure (circa 40 Millionen Mk. Bco.) und durch vier Agenturen fremder Gesellschaften übernommen. Im Jahre 1852 betrug die Gesammtsumme sämmtlicher hier geschlossener Seeversicherungen nur 331,203,500 Mk. Bco., wodurch sich also eine sehr bedeutende Zunahme (welche, wie erwähnt, reichlich 90 Millionen Mark beträgt) herausstellt. Diese Ausdehnung der Wirksamkeit unserer, seit Jahren erprobten Assecuranz-Institute liefert wohl den besten Beweis des Vertrauens, welches dieselben sich durch bewährte Solidität erworben, und das sich sowohl im Laufe gewöhnlicher Ereignisse, als auch in kritischen Zeiten selbst im fernsten Auslande in immer ausgedehnterem Maße ihnen zuwendete und ihnen den hervorragenden Rang verschaffte, welchen sie gegenwärtig in der Handelswelt einnehmen.

Die fortschreitende Entwickelung unseres Assecuranz-Geschäfts geht am anschaulichsten aus nachfolgender Zusammenstellung der in den vorhergegangenen Jahren von 1814 bis 1852 hier versicherten jährlichen Summen hervor. Es wurden nämlich versichert:

1814	Bco. Mk.	41,791,000	zu $3^{9}/_{16}$ %	Durchschnitts-Prämie.
1815	"	87,379,000	" $3^{1}/_{2}$ "	"
1816	"	124,398,000	" $2^{7}/_{8}$ "	"
1817	"	150,708,000	" $2^{9}/_{16}$ "	"
1818	"	175,899,000	" $2^{1}/_{16}$ "	"
1819	"	129,211,000	" $1^{7}/_{8}$ "	"
1820	"	150,791,000	" $1^{11}/_{16}$ "	"
1821	"	129,016,000	" $2^{3}/_{16}$ "	"
1822	"	98,280,000	" $2^{5}/_{16}$ "	"
1823	"	99,894,000	" $3^{1}/_{16}$ "	"
1824	"	100,579,000	" $2^{3}/_{16}$ "	"
1825	"	124,224,000	" $2^{1}/_{16}$ "	"
1826	"	113,841,000	" $2^{1}/_{16}$ "	"
1827	"	129,352,000	" $1^{7}/_{8}$ "	"
1828	"	142,494,200	" $1^{3}/_{4}$ "	"
1829	"	160,008,800	" $1^{7}/_{12}$ "	"
1830	"	190,007,900	" $1^{9}/_{16}$ "	"
1831	"	181,070,000	" $1^{11}/_{16}$ "	"
1832	"	202,918,000	" $1^{7}/_{16}$ "	"
1833	"	198,699,000	" $1^{9}/_{16}$ "	"
1834	"	189,434,000	" $1^{5}/_{8}$ "	"
1835	"	195,233,000	" $1^{1}/_{2}$ "	"
1836	"	219,814,000	" $1^{15}/_{32}$ "	"
1837	"	214,555,000	" $1^{19}/_{32}$ "	"
1838	"	224,163,600	" $1^{1}/_{2}$ "	"
1839	"	251,281,400	" $1^{1}/_{2}$ "	"
1840	"	266,696,300	" $1^{1}/_{2}$ "	"
1841	"	272,375,200	" $1^{7}/_{16}$ "	"
1842	"	239,181,400	" $1^{15}/_{31}$ "	"
1843	"	265,197,800	" $1^{13}/_{32}$ "	"
1844	"	293,694,700	" $1^{13}/_{32}$ "	"
1845	"	331,293,400	" $1^{1}/_{2}$ "	"
1846	"	303,760,600	" $1^{9}/_{16}$ "	"
1847	"	361,117,300	" $1^{17}/_{32}$ "	"
1848	"	249,793,500	" $2^{1}/_{16}$ "	"
1849	"	281,147,200	" $1^{5}/_{8}$ "	"
1850	"	312,686,600	" $1^{9}/_{16}$ "	"
1851	"	316,826,500	" $1^{17}/_{32}$ "	"
1852	"	331,203,500	" $1^{17}/_{32}$ "	"

(B. H.)

— Die bedeutendste schottische Lebensversicherungsgesellschaft Scottish Widows Fund and life Assurance Society hat nach ihrem eben veröffentlichten 48. Jahresbericht im vorigen Jahre 821 Versicherungsanträge im Betrage von 534,015 £ erhalten, von welchen 770 mit 504,513 £ angenommen wurden. Das Sicherheitskapital der Gesellschaft ist um 130,042 £ auf 2,686,585 £ gestiegen. Die Jahreseinnahme ist um 13,371 £ auf 351,733 £ gestiegen. Im Laufe des Jahres ereigneten sich 131 Todesfälle im Betrag von 187,910 £. In der Generalversammlung wurde beschlossen, das Maximum der Versicherung auf ein Leben auf 7000 £ zu erhöhen, und die Zahlungen außerhalb Edinburgs franco zu leisten.

— Würtemberg. Die in neuerer Zeit vorkommenden Brandfälle führen uns zu einer Betrachtung des Gesetzes vom 14. Mai 1853 und der dazu ertheilten Instruction. Je nach ihrer Bauart sind die Gebäude in Klassen von I bis VI abgetheilt, Fabriken und gewerbliche Einrichtungen aber wurden ohne Rücksicht auf Bauart in die Klassen V und VI eingereiht; wir sehen die auffallende Erscheinung, daß für ein massiv von Stein erbautes Fabriketablissement, in welchem sich gewöhnlich auch Feuerspritzen und verschiedene andere Löschgeräthschaften vorfinden, z. B. für eine mechanisch

Weberei oder Papierfabrik in der V. Klasse 15 kr., für eine Baumwollspinnerei in Klasse VI sogar 24 kr. Brandkassengeld bezahlt werden muß, während nach demselben Maßstab ein Wohnhaus mit Bretter- oder Lattenwandung, Schindel- oder Strohdachung in der IV. Kl. 8 kr. vom Hundert zur Brandkasse zu steuern hat. Diese unverhältnißmäßige Anlage ist schwerlich in irgend etwas gerechtfertigt, und die Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, verdienen alle Beachtung. So wird man es künftig unterlassen, mit großem Aufwande Fabriken von Stein zu bauen, sondern die Gebäude möglichst leicht aufführen, weil die Versicherungsprämie in beiden Fällen gleich bleibt. Auslagen für Feuerspritzen, Löschgeräthschaften ꝛc. können erspart werden, sie gewähren ja in Beziehung auf die Versicherungsprämie doch keinen Vortheil. An der Erhaltung eines hölzernen Etablissements ist endlich weniger gelegen, als an dem soliden steinernen; nach einem Brande läßt sich jenes schnell und verbessert wieder herstellen, die Versicherungssumme wird ganz ausbezahlt, während bei dem steinernen Bau noch Abzüge für Ueberbleibsel vom beschädigten Gemäuer gemacht werden, die möglicher Weise beim Wiederaufbau mehr hindern als nützen. Das Gesetz vom 14. März 1853 fördert also bei den Klassen V und VI eine leichte feuergefährliche Bauart, und leistet dabei dem Leichtsinn, wenn nicht der Brandstiftung Vortheil. Diesem Uebelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die K. würt. Feuerversicherungsanstalt es macht wie die Privatfeuerversicherungsgesellschaften und nicht nur in VI Klassen, je nach dem Gewerbe, das in dem Gebäude betrieben wird, abtheilt, sondern auch jede Klasse wieder in Unterabtheilungen je nach der mehr oder minder feuersicheren Bauart. Außer dem aber scheint bei der Instruktion zu dem Gesetze vom 14. Mai 1853 die Feuersgefahr bei den Fabriken viel zu sehr überschätzt worden zu sein. Wenn man die Versicherungssumme und den Brandschaden bei Fabriken einerseits mit der Feuerversicherungssumme und dem Brandschaden gewöhnlicher Gebäude andererseits zusammenstellen wollte, so würde man sich sicherlich davon überzeugen, daß die meisten Fabriken keineswegs besonders feuergefährlich sind.

— Die Hammonia Lebens- und Renten-Versicherungs-Societät in Hamburg veröffentlicht folgenden Bericht pro 1853.

Versicherungsbestand.	Mk. Bco.	ß	₰
Am Schlusse des Jahres 1852 betrug die Versicherungssumme	1,186,134	+ —	
Neugeschlossene Versicherungen im Jahre 1853	606,400	+ —	
	1,792,534	— —	
Ab:			
Für abgelaufene und nicht prolongirte Versicherungen incl. für Sterbefälle	267,934	— —	
Versicherungsbestand ult. Decbr. 1853	1,524,600	— —	

Einnahme:			
Uebertrag aus dem Jahre 1852	46,166	9	—
Actienzahlungen	23,660	—	—
Prämien für sämmtliche Lebensversicherungen	52,261	—	6
Einzahlungen für Renten	312	2	6
Einzahlungen für Aussteuern	1,661	9	6
Zinsen	626	5	—
	124,687	10	6

Ausgabe:			
Sterbefälle	51,000	—	—
Rentenzahlungen	806	8	—
Rückversicherungsprämie u. Rückvergütung	2,228	1	—
Aktienzinsen	2,026	1	9
Agenturgebühren und Provisionen	3,643	9	9
Verwaltungskosten: Gehalte, Miethe, Druckkosten, Porto, Inserate, Reisen ꝛc.	13,986	—	2
Nicht eingegangene Ausstände	1,860	2	7
Agio-Verluste, Zinsen ꝛc.	730	14	—
Abtrag auf Begründungskosten	1,032	1	—
	77,313	6	3
Mithin Bestand ult. 1853	47,374	4	3

Der Vermögenssaldo von 1852, 46,166 Mk. Bco., hat sich daher nur auf 47,374 Mk. Bco., also um 1208 Mk. Bco. vermehrt, obwohl 23,660 Mk. Bco. auf die Aktien einbezahlt wurden, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft um 338,566 Mk. Bco. Zunahme der Versicherungen gestiegen sind. Die Verwaltungsauslagen jeder Art, 23,279 Mk. Bco., betragen 43 % der ordentlichen Einnahmen, ein Mißverhältniß, welches bei keiner anderen Lebensversicherung stattfindet, und die Solidität der Hammonia in Frage stellt.

— Die mit der Wiener Sparkasse verbundene Allgemeine Versorgungsanstalt hatte Ende 1853

26 Jahresgesellschaften mit 9,919,114 fl. Renten-Capital
777,092 „ Ergänzungs-Capital
zusammen 10,696,206 fl.

Die höchste Dividenden-Ernte hat in diesem Jahre die VII. Classe von 1835 erreicht, welche ausgestorben ist. Der letzte Interessent hat von einer Einlage von 200 fl. an Dividenden 1071 fl. bezogen und seine Erben erhielten noch 281 fl.

Seit Bestehen der Anstalt sind 3,522,718 fl. Dividenden ausbezahlt und 3,075,495 „ gutgeschrieben worden.

Die Versorgungsanstalt hatte 10,838,605 fl. auf Hypotheken angelegt.

Seeversicherung.

Wegen Mangels an Raum sind wir genöthigt die Fortsetzung dieses Aufsatzes diesmal zu unterbrechen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das Bremer Post-Dampfschiff **Washington** wird am Freitage, dem 11. August c.,
von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die Annahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen
nach den Vereinigten Staaten von Amerika
und **nach Californien**
bis **Donnerstag, den 10. August c., Abends 7 Uhr,**
auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 3. August 1854.

Stadt-Post-Amt.

5. Auflage. 1854.

Statistische Tafeln aller Länder der Erde.

Von **Otto Hübner.**

Enthält: **Größe, Regierungsform, Staatsoberhaupt, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Papiergeld und Banknotenumlauf, Stehendes Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwerth, Gewicht, Ellenmaaß, Hohlmaaß für Wein und Getreide, Eisenbahnen, Telegraphen, Hauptstädte und die wichtigsten Orte aller Länder der Erde.**

Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage der deutschen Ausgabe. Preis 4 Ngr.

Leipzig 1854.

Verlag von **Heinrich Hübner.**

Bei **J. G. Heyse** in Bremen, **Niemeyer** in Hamburg und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

(Zur Erklärung der Fremdwörter ist zu empfehlen die zwölfte, 4000 Exemplare starke Auflage:)

Fremdwörterbuch für Jedermann, oder:

Sammlung und Erklärung

von 6000 fremden Wörtern,

welche in der **Umgangssprache**, in **gerichtlichen Verhandlungen** und in **Zeitungen** täglich vorkommen, um solche **richtig** zu verstehen und richtig zu schreiben. Ein für ungebildete nützliches Buch.

Vom Dr. und Rector **Wiedemann.**

Zwölfte!! Auflage. Preis nur 12½ Sgr.

NB. In diesem vom Professor Petri empfohlenen Buche findet man über jedes vorkommende Fremdwort, dessen Sinn man häufig nicht versteht, die genügendste Erklärung. — Ueber 12,000 Exemplare wurden davon abgesetzt. — Es sollte dieses Buch in keinem kaufmännischen Comptoir fehlen.

Auch in Rostock in der Stiller'schen Hofbuchhandlung — in Hannover in der **Hahn**'schen Hofbuchhandlung vorräthig.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung

Druck von C. Schünemann.